

Berlin, den 22. Februar 2021

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten**

Gewaltandrohungen, Beleidigungen und Einschüchterungsversuche in den sozialen Medien und in den Kommentarspalten von Nachrichtenmedien überschatten den Arbeitsalltag von Journalistinnen und Journalisten und gefährden die Meinungs- und Pressefreiheit. Hassrede im Netz setzt sich immer häufiger in Übergriffen gegenüber Medienschaffenden im öffentlichen Raum fort und muss ebenso konsequent verfolgt werden. Auch die im Fokus dieses Gesetzgebungsprozesses stehende Veröffentlichung und Verbreitung persönlicher Daten fremder Personen, insbesondere durch Personen aus dem rechtspopulistischen und rechtsextremen Spektrum, zielt überdurchschnittlich häufig darauf ab, Medienschaffende einzuschüchtern und zum Rückzug aus dem öffentlichen Raum zu bewegen. Für die Pressefreiheit sind Fälle von „Doxing“<sup>1</sup> gleich zweifach schädlich; sie belasten die Betroffenen und ihre Angehörigen auf persönlicher Ebene und verhindern damit schlimmstenfalls Berichterstattung über gesellschaftliche Missstände und gefährliche Gruppierungen. Zusätzlich untergraben sie jedoch auch das Vertrauen möglicher Hinweisgeberinnen und –geber in den Quellenschutz, indem sie Unvorsichtigkeit und Sicherheitslücken ausnutzen und anprangern.

Reporter ohne Grenzen (RSF) begrüßt daher die Bemühungen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, diesen Formen von Gewalt effektiver entgegenzutreten. Wie auch schon im Kontext des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität gilt es eine effektive Strafverfolgung zu ermöglichen, ohne dabei die Betroffenen zusätzlichen Risiken auszusetzen oder in ihren Rechten und Freiheiten zu beschränken. Eben solche Risiken hat RSF in seiner Stellungnahme zum Hasskriminalitätsgesetz<sup>2</sup> in Bezug auf die Herausgabe sensibler Daten an das Bundeskriminalamt benannt. Auch der vorliegende Gesetzentwurf droht Journalistinnen und Journalisten durch die unklare Abgrenzung des Tatbestands neuer Rechtsunsicherheit auszusetzen, zusätzlich angreifbar zu machen und damit in ihrer Arbeit zu behindern, anstatt sie wirksam vor digitalen Übergriffen zu schützen. RSF plädiert daher eindringlich für einen unmissverständlichen Schutz journalistischer Arbeit innerhalb des Gesetzentwurfs und eine klare Eingrenzung des Tatbestands auf solche Handlungen, die eine tatsächliche Absicht zur Einschüchterung einer anderen Person erkennen lassen.

---

<sup>1</sup> Reporter ohne Grenzen 2019. Doxing-Angriff auf Medien. <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/doxing-angriff-auf-medien>

<sup>2</sup> Reporter ohne Grenzen 2020. Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität und zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG). [https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Stellungnahme\\_von\\_Reporter\\_ohne\\_Grenzen\\_RSF\\_zu\\_den\\_Gesetzesentwuerven\\_zur\\_Bekaempfung\\_des\\_Rechtsextremismus\\_und\\_der\\_Hasskriminalitaet\\_und\\_zur\\_Aenderung\\_des\\_NetzDGs.pdf](https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Stellungnahme_von_Reporter_ohne_Grenzen_RSF_zu_den_Gesetzesentwuerven_zur_Bekaempfung_des_Rechtsextremismus_und_der_Hasskriminalitaet_und_zur_Aenderung_des_NetzDGs.pdf)

Konkret stellt der vorliegende Gesetzentwurf die öffentliche Verbreitung personenbezogener Daten einer oder mehrerer Personen unter Strafe, die „geeignet ist, diese Person oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr“ bestimmter Verbrechen auszusetzen. Somit zielt der Gesetzentwurf nicht allein auf die Strafverfolgung bewusst angestrebter Ermutigungen zur Begehung von Straftaten ab und setzt keine tatsächliche Folgestraftat voraus. Entscheidend für die „Gefährdungseignung“ ist der Gesetzesbegründung zufolge das Umfeld bzw. der Kontext der Veröffentlichung. Zwar führt der Begründungstext einige Beispielkriterien an, wie die „Anonymität des Verfassers“ oder „die extremistische Ausrichtung der Internetseite, auf der die Daten veröffentlicht werden“. Veröffentlichungen im Zuge „sachlich-informativer Berichterstattung“ werden dagegen in der Gesetzesbegründung zumindest abgegrenzt. Trennschärfe und Rechtssicherheit werden hierdurch allerdings nicht erreicht.

So führt der Strafrechtsexperte Dr. Sebastian Golla aus: „Wann die nötige konkrete Eignung zu einer Gefährdung besteht, ist dabei unklar [...] Führt etwa ein Dortmunder Lokaljournalist, der über das neue Luxusauto eines Schalker Profis berichtet, durch die Verbreitung personenbezogener Daten die Gefahr einer Sachbeschädigung herbei? Auch wenn eine strafrechtliche Verurteilung in derartigen Fällen unwahrscheinlich ist, sind die Einschüchterungseffekte nicht zu unterschätzen, die aus dem gewollten strafrechtlichen Schutz vor Einschüchterung folgen könnten.“<sup>3</sup>

Es gehört bereits zu den ethischen und beruflichen Pflichten Medienschaffender, den Mehrwert einer Information für das öffentliche Interesse und den Eingriff in die Privatsphäre aus der Berichterstattung identifizierbarer Personen gegeneinander abzuwägen. Es liegt dagegen nicht im öffentlichen Interesse, die Freiheit der Presse durch zusätzliche Rechtsunsicherheit zu beschränken. Erwähnte „chilling effects“ oder Einschüchterungseffekte hat der Gesetzgeber bereits im Kontext der Einführung des Datenhehlerei-Paragrafen, der den Umgang mit geleakten Daten unter Strafe stellt, billigend in Kauf genommen.<sup>4</sup> Erneut droht nun ein unklar umrissener Straftatbestand im Bereich der Regulierung des Umgangs mit schützenswerten Daten zusätzliche Unsicherheit zu schaffen und eben jene zu beeinträchtigen, die doch vor der Einschüchterung durch andere geschützt werden sollen.

Die rechtliche Unklarheit und der damit einhergehende Einschüchterungseffekt sind umso eklatanter, wenn man die möglichen Folgen für aktivistische und gemeinnützige Akteure, die als Informationsgeberinnen und –geber für Medienschaffende fungieren, betrachtet. Das Zusammentragen personenbezogener Daten kann zahlreiche legitime und gemeinwohlfördernde Zwecke erfüllen, ob im Kontext der Aufklärung über verfassungsfeindliche Gruppierungen oder intransparente und menschenrechtsverletzende Akteure aus der Wirtschaft. Die zuvor erwähnte Anonymität des Verfassers oder der Verfasserin können in diesem Kontext ebenfalls mit Blick auf den Selbstschutz begründet sein. Auch hier sind Szenarien denkbar, in denen entsprechende Informationen Dritte zu Straftaten inspirieren könnten. Diese jedoch in Abwesenheit einer Gefährdungsabsicht mit

---

<sup>3</sup> Golla, Sebastian J. 2020. Friede den Telegram-Kanälen: Zur Strafbarkeit der Veröffentlichung von „Feindeslisten“, VerfBlog, <https://verfassungsblog.de/friede-den-telegram-kanalen/>

<sup>4</sup> Reporter ohne Grenzen 2017. Verfassungsbeschwerde eingereicht. <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/verfassungsbeschwerde-eingereicht>

der Erstellung von „Feindeslisten“ gleichzusetzen erscheint ungerechtfertigt und dem eigentlichen Ziel der Gesetzgebung entgegenzustehen.

Die Voraussetzung des Nachweises einer Schädigungsabsicht mag die Hürden zur erfolgreichen Verfolgung der Verursacher tatsächlicher Einschüchterungsversuche erhöhen, in der Abwägung gegen die Folgen eines weitauslegbaren Tatbestands und dessen möglicher Instrumentalisierung gegen im Sinne des Gemeinwohls handelnde Akteure ist sie jedoch dringend angeraten.

Über die zielorientierte strafrechtliche Verfolgung von bewussten Akten der Einschüchterung und der Anstachelung zu Straftaten hinaus sollte der Gesetzgeber das Ziel verfolgen, Medienschaffende und andere betroffene Personen(-gruppen) besser vor digitalen Übergriffen und ihren analogen Folgen zu schützen. Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Online-Kriminalität und zivilgesellschaftliche Beratungsstellen sollten mit den nötigen Ressourcen ausgestattet werden, um das Phänomen auch mit bereits existierenden Mitteln effektiver zu bekämpfen. Erfahrungsberichte von Betroffenen lassen teils erkennen, dass bestehende Möglichkeiten und Mittel der Strafverfolgung nicht ausreichend ausgeschöpft werden, digitale Übergriffe im Vergleich zu analogen Straftaten noch immer nicht angemessen konsequent verfolgt werden. Darüber hinaus sollten besonders exponierte Gruppen wie Journalistinnen und Journalisten leichter Auskunftssperren im Melderegister erwirken und somit besser für ihren eigenen Schutz sorgen können. Ebenso sollte vermehrt in die Aufklärung über Maßnahmen zum Schutz der individuellen IT-Sicherheit sowie vor analogen Betrugsmethoden wie dem „social engineering“ investiert werden, um Betroffene zumindest vor technisch wenig versierten Angreifenden, wie sie für einige der aufmerksamkeitsregendsten Fälle von Doxing verantwortlich waren, zu schützen.<sup>5,6</sup>

---

<sup>5</sup> Hombach, Stella 2019. Die Erzählung vom jungen weißen Hacker.

<https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2019-01/doxing-datensicherheit-veroeffentlichung-johannes-s-orbit-tatmotiv>

<sup>6</sup> ZEIT online 2020. Hacker zu neun Monaten auf Bewährung verurteilt.

<https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-09/hacker-urteil-datenhehlerei-ausspaehung-hackerangriff-politiker-prominente>